**Hygieneregeln**

**Unterweisung**

Das Lehr- und Schulpersonal wird vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit von ihrem Dienstvorgesetzten über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach §34 Infektionsschutzgesetz belehrt. Schüler und Schülerinnen werden durch die Klassenleitung über den Hygieneplan belehrt. Die Belehrung ist im Wochenplan zu dokumentieren. Abwesende Schüler und Schülerinnen sind zu erfassen und zu einem späteren Zeitpunkt zu belehren.

# Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist die Schulleitung darüber zu informieren. Personen mit Krankheitssymptomen sollen sich generell nicht auf dem Schulgelände aufhalten, sondern zu Hause bleiben. Zur Abklärung von Verdachtsfällen ist entsprechend den aktuellen Hinweisen des RKI bzw.

Gesundheitsamtes zu verfahren.

# Aufenthalt in der Schule

* In den Bussen und im Schulhaus sind geeignete Mund-Nasenschutz-Masken zu tragen. Die Masken sollten nach jedem Tag gewaschen und gebügelt werden, um sie zu desinfizieren.
* Der Mund-Nasenschutz sollte nach Möglichkeit durchgängig getragen werden. Er darf im Klassen-/Gruppenraum abgenommen werden. (Beim Sitzen am Tisch!) Die Aufbewahrung der Masken sollte in Stoffbeuteln, Tupperdosen oder Ähnlichem erfolgen.
* Beim Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes sowie innerhalb der Schule, z.B. beim Betreten der Klassenräume ist stets ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Entsprechende Markierungen vor dem Schulgebäude sind einzuhalten.
* Die Schüler gehen im Schulhaus nur hintereinander und immer rechts.
* Zum Händewaschen stehen in jedem Raum Flüssigseife und Einweghandtücher bereit.
* Bei Einzelgesprächen ist der Mund-Nasenschutz zu tragen.
* Husten und Niesen nur in die Armbeuge! Taschentücher sind nur einmal zu verwenden.
* Das Berühren von Augen, Nase, Mund ist zu vermeiden.
* Die Nutzung der Toiletten ist nur für jeweils eine Person erlaubt. Für Wartezonen vor den Toiletten gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern.
* Der Aufenthalt in den Fluren ist nicht erlaubt.
* Das Betreten des Schulhauses von externen erwachsenen Personen (ausgenommen Mitarbeiter/innen der Schule) ist nicht gestattet.
* Personenverkehr im Sekretariat nur nach telefonischer Anmeldung.
* Das Betreten des Sekretariats ist jeweils nur einer Person erlaubt. Bei Wartezeiten vor den Räumen oder Bussen ist der Mindestabstand dringend einzuhalten.

# Unterrichtsgestaltung / Unterrichtsräume

* Im Unterricht wird durch die Klassen-, Gruppen- und Raumgröße der Mindestabstand von mind. 1,5 Metern gewahrt, daher darf hier die Maske abgenommen werden.
* Es finden keine Partner- oder Gruppenarbeiten statt.
* Vor Unterrichtsbeginn, vor und nach der Pause und vor dem Verlassen des Schulgebäudes müssen die Hände gewaschen werden.
* Nach jeder Unterrichtsstunde ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung / Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
* Es ist zu vermeiden, dass Gegenstände gemeinsam genutzt werden. Das heißt, es findet kein Austausch von Büchern, Stiften etc. statt.

# Pausengestaltung

* Die Lehrkraft wählt einen Ort am Schulgelände aus, an dem sie die Kinder ihrer Gruppe beaufsichtigen kann (Hartplatz, Spielgelände etc.)
* Die Pause findet zeitlich gestaffelt statt.
* Der Pausenverkauf ist zur Zeit noch eingestellt.

# Bustransport

An der Bushaltestelle und in den Bussen gilt Maskenpflicht.

# Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Meldepflicht

Bei Verdachtsfällen von Infektionen mit SARS-CoV 2 (Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, ungewohnter Hautausschlag, ungewohnte starke Kopfschmerzen) und bestätigten COVID-19 Erkrankungen gelten folgende Regeln:

* An COVID-19 erkrankte Personen haben grundsätzlich keinen Zutritt zur Schule.
* Der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.
* Der Zutritt für diese Personen kann erst wieder mit einer entsprechenden ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen.
* Bei Kontakt zu Personen, die bestätigt an COVID-19 erkrankt sind, wendet sich die betroffene Person an das Gesundheitsamt und hält eine häusliche Quarantäne von 14 Tagen ab dem letzten Kontakt zur erkrankten Person ein.
* Schwangere haben Schulbesuchsverbot.

Büchlberg, 07.05.2020 Evi Meisinger, Simone Kühnemann

Schulleitung